

Antrag

der Abg. Klubobmann Mag. Mayer, Klubobmann Dr. Schöppl und Landtagspräsidentin Dr.ⁱⁿ Pallauf betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Gemäß § 4 Abs. 6 des Salzburger Bezügegesetzes 1998 werden die Bezüge der Landes- und Gemeindepolitiker sowie jene der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten der Landwirtschaftskammer jährlich mit einem Anpassungsfaktor valorisiert, der gemäß § 3 Abs 1 Bez-BegrBVG von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Rechnungshofes kundgemacht wird. Am 4. Dezember 2024 hat die Präsidentin des Rechnungshofes den Anpassungsfaktor für die Erhöhung im Jahr 2025 mit 1,046 kundgemacht.

Davon abweichend wird vorgeschlagen, für das Jahr 2025 die Bezüge der im § 4 Abs 1 Salzburger Bezügegesetz 1998 bezeichneten Organe um den Faktor 1,035, höchstens jedoch um € 437,80 zu erhöhen. Damit orientiert sich die Erhöhung der Politikerbezüge am Gehaltsabschluss für die Öffentlich Bediensteten.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 18. Dezember 2024

Mag. Mayer eh.

Dr. Schöppl eh.

Dr.ⁱⁿ Pallauf eh.

Gesetz vom , mit dem das Salzburger Bezügegesetz 1998 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Bezügegesetz 1998, LGBl Nr 3/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 57/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4a erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Für das Jahr 2025 sind die Bezüge der im § 4 Abs 1 bezeichneten Organe abweichend von dem im § 4 Abs 6 genannten Anpassungsfaktor um den Faktor 1,035, höchstens jedoch um 437,80 € zu erhöhen.“

2. Im § 20 wird angefügt:

„(15) § 4a Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl/2024 tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Die sich aus § 4a Abs 2 iVm § 4 Abs 6 ergebenden Bezüge können bereits vor diesem Datum, jedoch mit Wirksamkeit frühestens ab diesem, kundgemacht werden.“